

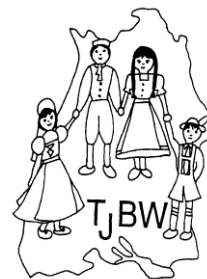
Präventions- und Schutzkonzept zur Förderung des Kindeswohls



**Trachtenjugend
Baden-Württemberg e.V.**

(Stand 06.08.2019)

Trachtenjugend Baden-Württemberg e.V.



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Einleitung	4
Warum benötigen wir ein Präventions- und Schutzkonzept und was ist das konkret?	6
Baustein 1: Der Vorstand – Pflichten und Position	8
Baustein 2: Schutzvereinbarungen für Ehrenamtliche	9
Baustein 3: Schulung / Unterweisung neuer Funktionsträger	10
Baustein 4: Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis	11
Ablaufschema zur Einsichtnahme:	11
Baustein 5: Ehrenkodex	13
Baustein 6: Handlungshilfe	14
Notfall a) Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im sozialen und familiären Umfeld	14
Notfall b) Verdacht auf Kindeswohlgefährdung Minderjähriger untereinander	14
Notfall c) Verdacht auf Täter/in den eigenen Reihen	15
Anzeigepflicht bei Kindeswohlgefährdung	15
Dokumentation und Datenschutz	16
Maßnahmen zur Umsetzung	16
Anlagen:	17

Trachtenjugend Baden-Württemberg e.V.



Vorwort

Liebe Vorstände der Trachtenvereine, liebe in der Jugendarbeit Tätige,

die Verordnungen bezüglich des Jugendschutzes in der Vereinsarbeit haben zum Teil hohe Wellen geschlagen. Neben den Vereinbarungen, die schon mit den Jugendämtern den jeweiligen Landkreisen geschlossen wurden, müssen nun die Vorstände die Führungszeugnisse der Jugendleiter einsehen und ein Präventions- und Schutzkonzept erarbeiten. Als ehrenamtlich tätiger Verein ist dies ein zusätzlicher Mehraufwand, der von vielen Vereinen nicht zu leisten ist, bzw. in vielen Vereinen auf Gegenwehr trifft.

Um die Arbeit in den Trachtenvereinen zu unterstützen und zu entlasten, hat die Trachtenjugend Baden-Württemberg e. V ein Präventions- und Schutzkonzept erstellt und stellt es den Vereinen der Mitgliedsverbände zur Verfügung. Das vorliegende Präventions- und Schutzkonzept soll als Orientierung dienen und keine Handlungsempfehlung sein.

Gerne darf es auf die Bedürfnisse der einzelnen Vereine angepasst und weiterentwickelt werden, auch für Anregungen sind wir offen, denn auch wir erproben das Schutzkonzept und wollen es weiterentwickeln.

Die Formulare in der Anlage sollen als Vorlage für die Vereine dienen und dürfen gerne benutzt und für den jeweiligen Verein angepasst werden.

Neuenstein, im August 2019

*Rebecca Simpfendörfer
1. Vorsitzende der Trachtenjugend
Baden-Württemberg e.V.*

Trachtenjugend Baden-Württemberg e.V.



Einleitung

In der UN- Kinderrechtskonvention sind die Rechte der Kinder und Jugendlichen niedergeschrieben. Grundgesetz und Kinder- und Jugendhilfegesetz machen klare Aussagen zum Thema Kinderrechte und Kinderschutz.

Beispiele dafür sind:

- Das Recht auf Erziehung und Fürsorge durch die Eltern
- Das Recht auf Schutz vor Gewalt und Misshandlung
- Das Recht auf Förderung
- Der Schutz vor Diskriminierung
- Das Recht auf Leben
- Das Recht auf Bildung und Entwicklung
- Das Recht auf Meinungsäußerung und Beteiligung

Diese Rechte sind sinnvoll und dienen alle dem Schutz, der Förderung und positiven Begleitung sowie der Unterstützung der Kinder und Jugendlichen in ihrer Entwicklung. Sie sichern, dass die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen im gesamten Umfeld erfüllt werden. Der Gesetzgeber hat daher am 01.01.2012 das geltende Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG §72aSGB VIII) erweitert.

Was versteht man darunter?

Mit „kindlichen Bedürfnissen“ meint man all das, was ein Kind oder ein Jugendlicher braucht, um sich körperlich, psychisch, emotional und sozial gesund zu entwickeln. Vor allem zur sozialen und emotionalen Entwicklung trägt, unter anderem, das Vereinsleben bei. Mit jeder Teilnahme an Gruppenaktivitäten werden Kinder und Jugendliche in diesen Entwicklungsbereichen gefördert und unterstützt. Daher kommt dem Verein eine wichtige gesellschaftliche Rolle zu. Leider gibt es gerade hier einige Situationen, die von potentiellen Tätern/Täterinnen¹ für Übergriffe, Grenzverletzungen und Missbrauch ausgenutzt werden können.

Wird ein Kind oder ein Jugendlicher einem Verein anvertraut, so hat dieser für diese Zeit, nicht nur die Aufsichtspflicht, sondern auch eine Fürsorgepflicht. Damit sich unsere Kinder und Jugendlichen in geschützter Atmosphäre entwickeln können und mit Begeisterung am Vereinsleben teilnehmen, ist es die gemeinsame Aufgabe aller im Verein, als Verantwortliche, für den bestmöglichen Schutz vor (sexueller) Gewalt Sorge zu tragen.

¹ Im Folgenden wird, zu Gunsten der Lesbarkeit, auf eine geschlechterspezifische Unterscheidung von personen- und gruppenbezogenen Bezeichnungen verzichtet und nur die männliche Form benutzt. Die weibliche ist impliziert.

Trachtenjugend Baden-Württemberg e.V.



Dabei bauen wir, die Trachtenjugend Baden-Württemberg e.V., besonders auf unsere gute Gemeinschaft, Solidarität und das Vertrauen zwischen allen in der Jugendarbeit Tätigen. Das folgende Präventions- und Schutzkonzept soll uns, und allen Vereinen unserer Mitgliedsverbände, helfen geeignete Strukturen und gezielte Schutzmaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen. Wir wollen damit helfen einen offenen und transparenten Umgang mit dem Thema Missbrauch, eine offene Vereinskultur der Achtsamkeit zu schaffen und Fragen der Prävention bzw. der Vermeidung von Gefahrensituationen zu beantworten. Dabei wollen wir vermeiden, dass eine Atmosphäre von Verdächtigung und Misstrauen entsteht. Unser Ziel ist es vielmehr, dass die ehrenamtlich Tätigen den Kinderschutz und die Prävention in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen als allgemeines Selbstverständnis sehen und als Normalität wahrnehmen. Das Ehrenamt ist und bleibt die wichtigste Säule des Vereinslebens. Ohne ehrenamtliches Engagement könnten viele Angebote nicht realisiert werden. Ein besonderer Dank gilt deshalb an dieser Stelle allen ehrenamtlich Tätigen in den Vereinen und Verbänden für ihr Engagement. Eine gute Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeitenden ist eine wirksame Maßnahme zum Schutz der Kinder und Jugendlichen.

Trachtenjugend Baden-Württemberg e.V.



Warum benötigen wir ein Präventions- und Schutzkonzept und was ist das konkret?

Formen des Machtmissbrauchs und der sexualisierten Gewalt gegenüber Minderjährigen können von allen Personen ausgehen, die für das Aufwachsen der Kinder und Jugendlichen in besonderer Weise Sorge und Verantwortung tragen. Sie können sowohl dem familiären, aber auch dem professionellen und eben auch dem ehrenamtlichen Umfeld angehören.

Es gilt aber auch, die Kinder und Jugendlichen vor Übergriffen untereinander zu schützen.

Unter Prävention versteht man alle vorbeugenden Maßnahmen, die einer Entwicklung sexualisierter Gewalt entgegenwirken sollen. Es ist quasi der ganzheitliche Ansatz verschiedene Maßnahmen (organisatorischer und pädagogischer Art) zueinander zu bringen.

Die Entwicklung eines Schutzkonzeptes hat Vorteile für alle Beteiligten:

- Es schafft Transparenz als Grundlage von Vertrauen
- Es dient dem Schutz der möglichen Opfer
- Es hilft eine Situation einzuschätzen
- Es hilft Übergriffe zu verhindern. Es verhindert den Generalverdacht von außen und gegenseitige Verdächtigungen von innen
- Es dient dem Schutz aller ehrenamtlich Tätigen
- Es schließt Graubereiche und unterstützt alle ehrenamtlich Tätigen, da erlaubte und verbotene Handlungsweisen klar definiert sind

Für eine gelungene Prävention, ist es unbedingt notwendig eine Kultur der Aufmerksamkeit zu entwickeln, in der Sexualität und sexualisierte Gewalt offen thematisiert wird und Beschwerden zugelassen werden. Ein Problembewusstsein ist notwendig, um entsprechende Situationen angemessen einzuschätzen und darauf reagieren zu können. Ein offener und klarer Umgang mit dem Thema ist Voraussetzung, dass Betroffene sich bei Problemen jemandem anvertrauen. Eine klare Haltung gegen sexuelle Gewalt macht deutlich, dass solches Verhalten in unseren Vereinen nicht geduldet wird und kann dadurch potenzielle Täter/Täterinnen abschrecken.

Ziel ist es ein achtsames und respektvolles Miteinander im Verein zu fördern- bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit und ohne Behinderung. Folgende Bausteine bilden unser Konzept.

Trachtenjugend Baden-Württemberg e.V.



Baustein 1: Der Vorstand – Pflichten und Position

Baustein 2: Schutzvereinbarungen für Ehrenamtliche

Baustein 3: Schulung / Unterweisung neuer Funktionsträger

Baustein 4: Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis

Baustein 5: Ehrenkodex

Baustein 6: Handlungsleitfaden

Trachtenjugend Baden-Württemberg e.V.



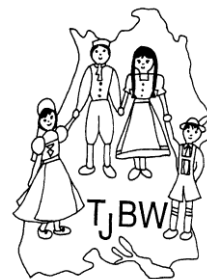
Baustein 1: Der Vorstand² – Pflichten und Position

Der Vereinsvorsitzende vertritt den Verein und trägt damit die volle Verantwortung. Auch jedes Vorstandsmitglied trägt die Verantwortung mit, dass Mädchen und Jungen vor jeglicher Art von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, innerhalb unseres Vereins bestmöglich geschützt werden. Dies beinhaltet auch, dass der Vorsitzende zu gewährleisten hat, dass im Verein keine Gefährdung des Kindeswohls eintritt z.B. durch das Fehlverhalten von Vereinsangehörigen oder auch durch Übergriffe unter Gleichaltrigen. Auch muss er gewährleisten, dass bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung richtig gehandelt wird (§831 BGB). Durch diese Garantienstellung kann sich der Vorsitzende auch durch bloßes Unterlassen strafbar machen - z.B., wenn er durch Unterlassung nicht die Körperverletzung eines Teilnehmenden verhindert. Funktionspersonen im Sinne des Vereins müssen immer dann aktiv werden, wenn Schutz- oder Rettungsmaßnahmen notwendig sind, die in der konkreten Situation sowohl verhältnismäßig als auch zumutbar sind (siehe §13 StGB). Hat der Vorsitzende nicht alle organisatorischen Maßnahmen getroffen, um Schaden zu vermeiden und hat er bei der Auswahl seiner Mitarbeitenden nicht die notwendige Sorgfalt walten gelassen, dann ist er im Schadensfall schadensersatzpflichtig.

Eine gesetzliche Anzeigepflicht eines Falls von sexueller Gewalt durch eine Privatperson oder einen Verein besteht jedoch nicht.

² Mit Vorstand ist der gewählte und eingetragene Vorstand des Vereins gemeint und nicht nur der erste Vorsitzende

Trachtenjugend Baden-Württemberg e.V.



Baustein 2: Schutzvereinbarungen für Ehrenamtliche

Wir wollen euch einige Regeln für euren Verein an die Hand geben, die vorwiegend natürlich eure Kinder und Jugendliche schützen, aber auch eure ehrenamtlichen und angestellten Funktionsträger vor rechtlichen Konsequenzen bewahren:

1. Bei allen Kontakten mit Kindern und Jugendlichen müssen die Bestimmungen des Jugendschutzes eingehalten werden (z.B. Rauchen, Alkohol,...).
2. Bei Veranstaltungen und Übungseinheiten mit Kindern und Jugendlichen sollte möglichst keine Einzelbetreuung stattfinden bzw. sollte das Prinzip der „offenen Tür“ eingehalten werden und somit der Zugang für Dritte ermöglicht werden.
3. Einzelne Kinder und Jugendliche sollen nicht bevorzugt werden, z.B. durch Geschenke oder durch die Mitnahme in den Privatbereich der Funktionsträger.
4. Es sollen keine Geheimnisse mit Kindern und Jugendlichen geteilt werden. Alle Absprachen können öffentlich gemacht werden.
5. Es finden keine körperlichen Kontakte gegen den Willen von Kindern und Jugendlichen statt. Trost, Gratulation, Ermunterung, Scherzen, Begrüßungsküsschen, Begleitung beim Toilettengang und beim Umziehen und andere körperliche Kontakte müssen vom Kind gewollt sein.
6. Es finden keine körperlichen Kontakte gegen den Willen von Erwachsenen statt. Trost, Gratulation, Ermunterung, Scherzen, Begrüßungsküsschen, Begleitung beim Toilettengang und beim Umziehen und andere körperliche Kontakte müssen vom Erwachsenen gewollt sein.
7. Betreuungspersonen und Verantwortliche sind achtsam beim Umgang Minderjähriger mit Medien aller Art. Sie beziehen gegen jegliche Form der Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung.
8. Niemand wird ohne sein Einverständnis fotografiert oder gefilmt. In Wasch- und Toilettenräumen wird nicht fotografiert oder gefilmt. Videos und Fotos werden nur mit Einverständnis im Internet oder anderweitig veröffentlicht.
9. Spiele, Methoden, Übungen, Tänze und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht wird und keine Grenzen überschritten werden. Auf Mutproben und Rituale, bei denen sich jemand lächerlich macht oder bloßgestellt wird, wird verzichtet.
10. Grenzverletzungen werden besprochen und nicht übergangen oder bagatellisiert.
11. Betreuungspersonal und anderen Verantwortlichen ist es ohne schriftliches Einverständnis der Eltern und vorherige Einweisung untersagt Medikamente jeglicher Art an Kinder und Jugendliche auszugeben. Hilfeleistungen im Rahmen der Ersten Hilfe sind natürlich vorzunehmen.

Trachtenjugend Baden-Württemberg e.V.



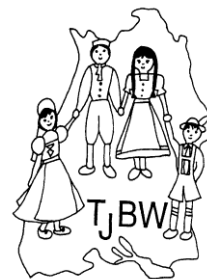
Baustein 3: Schulung / Unterweisung neuer Funktionsträger

Täter und Täterinnen suchen sich häufig bewusst Tätigkeitsfelder, in denen sie auf leichte Art und Weise in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen kommen, um so potenzielle Opfer auszuwählen. Deshalb sollte zu Beginn der Tätigkeit eines neuen Funktionsträgers geprüft werden, in welchem Kontakt dieser zu den Kindern und Jugendlichen im Verein stehen wird.

Besteht eine besondere Nähe bzw. ein erhöhtes Risiko (siehe Baustein 4) sollte das Gespräch mit dem neuen Funktionsträger gesucht werden, um:

- Ihm die Motivation zum Jugendschutz und das Vorgehen im Verein zu erläutern
- Ihm den Ehrenkodex auszuhändigen und unterschreiben zu lassen
- Ihm die Regeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen auszuhändigen und unterschreiben zu lassen
- Ihn über den Ablauf zum Umgang mit Verdachtsfällen zu informieren
- Die Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis einzufordern
- Ihn auf das Schutzkonzept hinzuweisen und es ihm vorzulegen

Trachtenjugend Baden-Württemberg e.V.



Baustein 4: Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis

Das Bundeskinderschutzgesetz sieht zum aktiven Schutz der Kinder und Jugendlichen vor, dass keine einschlägig vorbestraften Personen in der Kinder und Jugendhilfe beschäftigt werden dürfen. Nach § 72a SGB VIII sollen Vereinbarungen zwischen dem öffentlichen Trägern und dem freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe festlegen, wann für ehren- und nebenamtliche Tätige Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis erforderlich ist.

Die TJBW hat verschiedene Tätigkeiten überprüft, die ein besonderes Vertrauensverhältnis voraussetzen, da hier ein intensiver Kontakt zu Mädchen und Jungen bestehen kann. Bei folgenden Tätigkeiten ist, ab einem Alter von 14 Jahren, ein erweitertes Führungszeugnis einzusehen:

- Kindergruppenleiter
- Jugendleiter jeglicher Art (z.B. Tanz, Musik, Theater, ...), sowie deren regelmäßige Helfer
- Vortänzer/ Tanzleiter/Vorplattler
- Dirndlvertreterin
- Trachtenwart/ Kleiderwart
- Betreuer von Maßnahmen, die eine Übernachtung erfordern.

Des Weiteren kann der Vorsitzende das erweiterte Führungszeugnis von weiteren Personen einfordern.

Ablaufschema zur Einsichtnahme:

Der erste Vorsitzende erfasst und verwaltet alle relevanten Personendaten in einer Liste. Der erste Vorsitzende händigt die Anträge zur Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses an die entsprechenden Funktionsträger aus (*Anlage 1*).

Der Ehrenamtliche beantragt das erweiterte Führungszeugnis kostenfrei in seiner Wohnortgemeinde und legt das Zeugnis innerhalb von 3 Monaten dem ersten Vorsitzenden zur Einsichtnahme vor. Erst, wenn bei der Einsichtnahme kein Verstoß gemäß §72a SGBVIII festgestellt wurde, darf der Ehrenamtliche aktiv sein Amt ausüben. Der erste Vorsitzende kontrolliert das Zeugnis auf relevante Eintragungen. Die Einsichtnahme wird mit Ergebnis und Datum in der (*Anlage 2*) dokumentiert.

Das Zeugnis wird zurückgegeben, dabei werden die Datenschutzrichtlinien eingehalten. Das erweiterte Führungszeugnis ist vor Ablauf von 5 Jahren erneut zu beantragen und zur Einsichtnahme vorzulegen.

Bei Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft muss eine Selbstverpflichtungserklärung eingeholt werden, da diese Personen kein erweitertes Führungszeugnis beantragen können. Alternativ kann ein europäisches Führungszeugnis beantragt werden.

Trachtenjugend Baden-Württemberg e.V.



Bei kurzfristigem, nicht regelmäßigem Einsatz Ehrenamtlicher z.B. Begleitpersonen, Ersatzpersonen im Krankheitsfall und ähnlichem muss, je nach Art, Dauer und Intensität der Tätigkeit, im Vorfeld eine Selbstverpflichtungserklärung (*Anlage 3*) eingeholt werden.

Trachtenjugend Baden-Württemberg e.V.



Baustein 5: Ehrenkodex

Der Ehrenkodex ist ein wichtiges Instrument im Kinderschutz. Er dient als Anlass sich über die Werte und Normen im Verein auszutauschen und verdeutlicht die eigene Verantwortung gegenüber den Kindern und Jugendlichen. Der Ehrenkodex muss von allen Tätigen im Verein unterzeichnet werden. Die Inhalte basieren auf den oben beschriebenen Schutzvereinbarungen.

Anlage 4 (Zwei Ausfertigungen: 1x Vorsitzender, 1x Funktionsträger)

Trachtenjugend Baden-Württemberg e.V.



Baustein 6: Handlungshilfe

Die folgenden Handlungspläne für Notfallsituationen sollen der Orientierung dienen und sind keine allgemeingültige Handlungsempfehlung. Je nach konkreter Situation sind diese ggf. anzupassen.

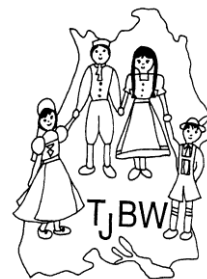
Notfall a) Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im sozialen und familiären Umfeld

- Die Funktionsträger sollten Ruhe bewahren und die Situation ernst nehmen.
- Die Funktionsträger besprechen das weitere Vorgehen mit dem Kind/Jugendlichen und versprechen nichts, was sie nicht halten können.
- Die Funktionsträger sollten nicht mit dem vermeintlichen Täter sprechen.
- Die Funktionsträger dokumentieren das Gehörte und Gesehene sowie Vermutungen schriftlich.
- Die Funktionsträger suchen das zeitnahe Gespräch mit der Ansprechperson im Verein (in der Regel Vorsitzenden).
- Die Funktionsträger bekommen Informationen über den weiteren Prozess und übergeben die Verantwortung an den Vorsitzenden
- Die Funktionsträger sollten sich aus dem weiteren Verfahren zurückziehen, dies zu kommunizieren liegt in der Verantwortung des Vorsitzenden.
- Sollte ein Gespräch mit den Eltern oder eine Meldung ans Jugendamt notwendig werden, ist dies Aufgabe des Vorsitzenden nach der Beratung durch eine insofern erfahrene Fachkraft des Jugendamtes oder einer Beratungsstelle
- Die Ausgangssituation und auch alle Dinge/Gespräche die geplant waren und nicht stattgefunden haben müssen dokumentiert werden.
- Nach jedem Verdacht wird das Präventionskonzept überprüft und weiterentwickelt.

Notfall b) Verdacht auf Kindeswohlgefährdung Minderjähriger untereinander

- Die Funktionsträger sollten Ruhe bewahren und die Situation ernst nehmen.
- Das übergreifige Verhalten muss sofort beendet werden und das Opfer geschützt werden.
- Die Funktionsträger gehen in den Austausch und suchen nach Lösungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten (z.B. Gespräche, Wiedergutmachung, ...) Die Funktionsträger dokumentieren das Gehörte und Gesehene, sowie Vermutungen schriftlich.
- Die Funktionsträger informieren den Vorsitzenden.
- Die Funktionsträger bekommen Informationen über den weiteren Prozess und übergibt die Verantwortung an den Vorsitzenden
- Die Funktionsträger sollten sich aus dem weiteren Verfahren zurückziehen, dies zu kommunizieren liegt in der Verantwortung des Vorsitzenden.

Trachtenjugend Baden-Württemberg e.V.



- Sollte ein Gespräch mit den Eltern oder eine Meldung ans Jugendamt notwendig werden, ist dies Aufgabe des Vorsitzenden nach der Beratung durch eine insofern erfahrene Fachkraft des Jugendamtes.
- Die Ausgangssituation und auch alle Dinge/Gespräche die geplant waren und nicht stattgefunden haben müssen dokumentiert werden.
- Nach jedem Verdacht wird das Präventionskonzept überprüft und weiterentwickelt.

Notfall c) Verdacht auf Täter/in den eigenen Reihen

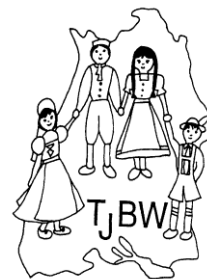
- Die Funktionsträger sollten Ruhe bewahren und die Situation ernst nehmen.
- Das übergreifige Verhalten muss sofort beendet werden und das Opfer geschützt werden z.B. dass die betreffenden Personen (Täter/in und Opfer) sich nicht allein begegnen.
- Die Funktionsträger besprechen das weitere Vorgehen mit dem Kind/Jugendlichen und versprechen nichts, was sie nicht halten können.
- Die Funktionsträger suchen das sofortige Gespräch mit dem Vorsitzenden und dokumentieren das Gehörte und Gesehene, sowie die Vermutungen schriftlich.
- Die Funktionsträger bekommen Informationen über den weiteren Prozess und übergeben die Verantwortung an den Vorsitzenden.
- Die Funktionsträger sollten sich aus dem weiteren Verfahren zurückziehen, dies zu kommunizieren liegt in der Verantwortung des Vorsitzenden.
- Sollte ein Gespräch mit den Eltern und/oder disziplinarische Konsequenzen begründet sein, ist die Durchführung Aufgabe des Vorsitzenden nach der Beratung durch eine insofern erfahrene Fachkraft des Jugendamtes. Das weitere Vorgehen sollte mit dem Dachverband bzw. einem Experten (z.B. Rechtsanwalt, Beratungsstellen) besprochen werden.
- Die Ausgangssituation und auch alle Dinge/Gespräche die geplant waren und nicht stattgefunden haben müssen dokumentiert werden.
- Nach jedem Verdacht wird das Präventionskonzept überprüft und weiterentwickelt.

Anzeigepflicht bei Kindeswohlgefährdung

Das Interesse des betroffenen Kindes/Jugendlichen steht immer im Mittelpunkt. Es sollte daher individuell abgewogen werden, inwieweit die Straftat zur Anzeige gebracht wird. Hierzu muss eine Fachberatung z.B. polizeiliche Beratungsstelle, Rechtsanwalt usw. in Anspruch genommen werden. Eine gesetzliche Anzeigepflicht besteht jedoch nicht. Erste Anhaltspunkte finden sich bei den Leitlinien des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz „Verdacht auf Kindesmissbrauch - Was ist zu tun?“

Die Broschüre kann über den Bereich „Publikationen“ auf der Internetseite des Ministeriums heruntergeladen werden. (www.bmjv.de/publikationen)

Trachtenjugend Baden-Württemberg e.V.



Dokumentation und Datenschutz

Die Aufzeichnungen zu Vorkommnissen müssen schriftlich erfolgen. Auch Gespräche mit den betroffenen Personen müssen dokumentiert werden. Hierzu ist zu beachten, dass die Aufzeichnungen für Dritte (z.B. Jugendamt, Polizei, ...) lesbar und nachvollziehbar, sowie mit Datum, Name und Unterschrift des Erstellers versehen sind. Die Daten sind äußerst sensibel zu behandeln. Mit Aufzeichnungen ist gemäß den aktuell gültigen Datenschutzbestimmungen umzugehen. Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch ist die beschuldigte Person vorerst nicht mit dem Vorwurf zu konfrontieren. Das Thema ist hochsensibel, da Opferschutz und Täterahndung gut abgewogen werden müssen. Daher ist auch bei Verdacht innerhalb des Vereins im Vorfeld immer eine Beratung mit der zuständigen Dachorganisation oder anderen Experten notwendig. Diese Beratungsgespräche finden nur in einem kleinen, vertrauensvollen Rahmen statt.

Bei allem ist höchste Verschwiegenheit gegenüber Vereinsmitgliedern und der Öffentlichkeit zu wahren und zu beachten, dass im Falle einer falschen Verdächtigung der „Ruf“ des Betroffenen ruiniert ist.

Maßnahmen zur Umsetzung

Wir wollen eine aktive Kultur der Achtsamkeit und der Zivilcourage pflegen, indem wir:

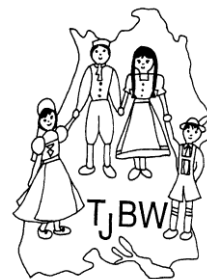
- Alle Funktionsträger, die eine Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen ausüben, müssen ein erweitertes Führungszeugnis im Rhythmus von 5 Jahren vorlegen. Das Führungszeugnis wird in der Regel vom Vorsitzenden eingesehen. *Siehe Einsichtnahme ins Führungszeugnis*
- Bei einmaliger Tätigkeit oder bei einem kurzfristigen Einsatz eines Mitgliedes bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist die Selbstverpflichtungserklärung zu unterschreiben.
- Außerdem muss durch eine Unterschrift auf dem Ehrenkodex versichert werden, alle Grenzen des Amtes zu kennen.
- Die Konzeption ist auf Anfrage beim Vorstand einsehbar.

Wir wollen die aktive Auseinandersetzung mit dem Thema Kinderschutz.

Wir weisen regelmäßig auf das Konzept hin, überprüfen dieses und entwickeln es weiter.

Bei Bedarf kann man sich an Beratungsstellen wenden (siehe Anlage 7)

Trachtenjugend Baden-Württemberg e.V.



Anlagen:

1. Bescheinigung für eine Gebührenbefreiung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses (gemäß §30a Bundeszentralregistergesetz)
2. Dokumentation über die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis
3. Selbstverpflichtungserklärung
4. Ehrenkodex
5. §72a SGBVIII – Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
6. Straftaten, die, im Führungszeugnis eingetragen, zum Ausschluss der Funktion im Verein führen
7. Liste mit Beratungsstellen

Trachtenjugend Baden-Württemberg e.V.



Antrag auf die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses und Bescheinigung für eine Gebührenbefreiung zur Beantragung eines er- weiterten Führungszeugnisses (gemäß §30a Bundeszentralregisterge- setz)

Ich, _____

beantrage die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses.

Ort/Datum

Unterschrift AntragstellerIn

Bestätigung des Vereins/Verbandes _____

(Anschrift, Vereins-Register-Nr.)

Frau/Herr _____ geb. am _____

wohnhaft in _____

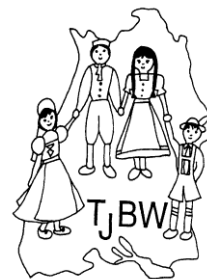
ist für den oben genannten Verein tätig und benötigt bei ihre/seine Tätigkeit in der Kin-
der- und Jugendhilfe gemäß den Vorgaben des §72a SGB VIII ein erweitertes Führungs-
zeugnis gemäß §30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich und wir beantragen eine Gebührenbefreiung.

Ort/Datum

Stempel/Unterschrift VertreterIn des Vereins

Trachtenjugend Baden-Württemberg e.V.



Dokumentation der Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse Ehrenamtlicher des freien Trägers der Jugendhilfe gemäß § 72a SGB VIII

Name des Vereins

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz ist zu überprüfen ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist.

Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 72 a SGVIII jede Person von einer Tätigkeit in der Jugendarbeit auszuschließen ist, die entsprechend der oben angeführten Paragraphen rechtmäßig verurteilt ist.

Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein. Eine erneute Einsichtnahme ist nach fünf Jahren vorzunehmen.

Name des/der Mitarbeiter/in

Anschrift

Der/die oben genannte Mitarbeiter/in hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt.

Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am: _____

Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden.

Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben angegebenen Daten einverstanden. Gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet.

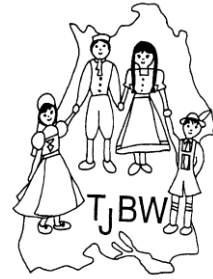
Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen. Kommt es zu keiner Mitarbeit sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Ort, Datum

Unterschrift des 1. Vorsitzenden

Unterschrift des/der Mitarbeiter/in

Trachtenjugend Baden-Württemberg e.V.



Selbstverpflichtungserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat nach den §§171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

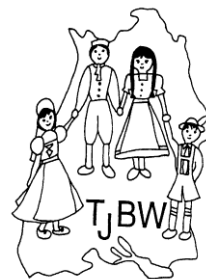
Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, den Verein über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens während meiner Tätigkeit zu informieren.

Name, Vorname, Geburtsdatum

Adresse

Unterschrift

Trachtenjugend Baden-Württemberg e.V.



Ehrenkodex

Name des Vereins _____

Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verein, die mit Kindern, Jugendlichen und/oder jungen Erwachsenen arbeiten oder sie betreuen.

- Ich respektiere die **Würde jedes Kindes**, Jugendlichen und Erwachsenen und verspreche, alle Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexuellen Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, **gleich und fair** zu behandeln.
- Ich werde Diskriminierung jeglicher Art entschieden entgegenwirken.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und **keine Form der Gewalt**, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.
- Ich werde die **Persönlichkeit** jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten **und dessen Entwicklung** unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu **angemessenem sozialen Verhalten** anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu **fairem und respektvollem Verhalten** innerhalb und außerhalb der Angebote des Vereins gegenüber Mensch und Tier erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich möchte **Vorbild** für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von zwischenmenschlichen Regeln vermitteln. Ebenso ist mir meine Vorbildfunktion bewusst in Bezug auf den Umgang mit Alkohol, Zigaretten und Dopingmitteln.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle Angebote im Verein ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich verspreche, beim Umgang mit personenbezogenen Daten der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen die **Datenschutzbestimmungen einzuhalten**.
- Ich verpflichte mich aufmerksam zu sein und gegebenenfalls einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. **Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.**

Name: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Datum / Ort:

Unterschrift:

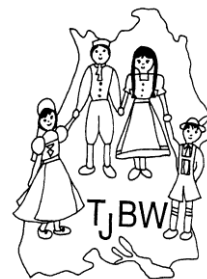
Trachtenjugend Baden-Württemberg e.V.



§72a SGBVIII – Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Trachtenjugend Baden-Württemberg e.V.



Straftaten, die, im Führungszeugnis eingetragen, zum Ausschluss der Funktion im Verein führen

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel
- § 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Trachtenjugend Baden-Württemberg e.V.



Aufstellung Beratungsstellen

Unter anderem die folgenden Stellen können Hilfe und Unterstützung sein oder geben:

- Jugendreferat der jeweiligen Stadt/Gemeinde
- Jugendamt des jeweiligen Landkreises
- Psychologische Beratungsstellen
- Suchtberatungsstellen
- Frauen- und Familienbeauftragte der Stadt/Gemeinde
- CARITAS Präventionsprogramme
- Frauen- und Kinderschutzhäuser
- Weißer Ring e.V.
- Deutscher Kinderschutzbund e.V.
- Broschüre des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz („Verdacht auf Kindesmissbrauch - Was ist zu tun?“)